



Flossbach von Storch Invest S.A.

2, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg, Luxemburg
R.C.S. Luxembourg B 171513

Mitteilung an die Anleger des Teilfonds

.....

Flossbach von Storch II - Equilibrio 2026

(„Teilfonds“)

.....

Die Anleger der vor genannten Teilfonds werden hiermit unterrichtet, dass die Flossbach von Storch Invest S.A. („Verwaltungsgesellschaft“) im Einklang mit den gegenwärtig gültigen gesetzlichen, aufsichtsbehördlichen sowie vertraglichen Bestimmungen folgendes beschlossen hat:

Verschmelzung des Teilfonds Flossbach von Storch II - Equilibrio 2026 in den Teilfonds Flossbach von Storch – Multi Asset - Balanced

Der Teilfonds Flossbach von Storch II - Equilibrio 2026 („übertragender Teilfonds“) wird mit dem Teilfonds Flossbach von Storch - Multi Asset - Balanced („übernehmender Teilfonds“) auf Basis der letzten Fondspreisermittlung am 31. März 2026 („Übertragungstichtag“) mit Wirkung zum 1. April 2026 verschmolzen.

Im Zuge dieser Verschmelzung werden die Anteilklassen „R“ und die Anteilklasse „RT“ des übertragenden Teilfonds mit der Anteilklasse „ET“ des übernehmenden Teilfonds verschmolzen.

Der übertragene OGAW ist als Feeder-OGAW aufgesetzt worden. Als Master-OGAW dient der übernehmende OGAW. Die Verwaltungsgesellschaft erachtet die Verschmelzung des Teilfonds aus geschäftspolitischen und wirtschaftlichen Gründen im Interesse der Anleger als vorteilhaft und ermöglicht den Anlegern des übertragenden Teilfonds durch die Verschmelzung, weiterhin in der bisherigen Strategie investiert zu bleiben.

Zeitgleich erfolgt eine Verschmelzung des weiteren Teilfonds Flossbach von Storch II - Rentas. Infolge der Verschmelzung sämtlicher Teilfonds des Flossbach von Storch II wird dieser aufgelöst.

Sämtliche Vermögensgegenstände des übertragenden Teilfonds werden in Form von Barvermögen zum Übertragungstichtag in den übernehmenden Teilfonds eingebracht. Eine Verwässerung der Leistung durch die Verschmelzung wird nicht erwartet, da es sich beim aufnehmenden Teilfonds um den derzeitigen Master-OGAW handelt, d.h. der übertragende Teilfonds investiert sein Vermögen aktuell bereits in den aufnehmenden Teilfonds, sodass es auf Seiten des übernehmenden Teilfonds zu keiner Investition kommt, welche durch die Verschmelzung ausgelöst wird.



Die nachfolgend dargestellten wesentlichen anlagespezifischen Besonderheiten des übertragenden und des übernehmenden Teilfonds berücksichtigen die mit Wirkung zum 1. April 2026 geänderte Anlage- und Nachhaltigkeitspolitik des übernehmenden Teilfonds.

	Übertragender Teilfonds	Übernehmender Teilfonds
	Flossbach von Storch II - Equilibrio 2026	Flossbach von Storch - Multi Asset - Balanced
Anlageziel	Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, als Feeder-OGAW die Wertentwicklung des Teilfonds Flossbach von Storch – Multi Asset - Defensive (Anteilklasse QT) („Master-OGAW“), einem rechtlich unselbstständigen Sondervermögen gemäß Kapitel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in der Form eines Umbrella-Fonds, weitestgehend widerzuspiegeln.	Der Flossbach von Storch - Multi Asset - Balance („Teilfonds“) bewirbt ökologisch oder soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 Verordnung (EU) 2019/2088. Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wert-zuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen. Die Anlagestrategie wird auf Basis der fundamentalen Analyse der globalen Finanzmärkte getroffen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Zusammensetzung des Portfolios wird seitens des Fondsmanagers nach den in der Anlagepolitik definierten Kriterien vorgenommen, regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Ein Vergleich zu einem Index findet nicht statt.
Anlagepolitik	Der Teilfonds investiert dauerhaft mindestens 85% seines Netto-Teilfondsvermögens in Anteile des Master-OGAW. Der Teilfonds ist daher ein Feeder-OGAW im Sinne des Artikels 77 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Die Anlage in flüssige Mittel ist auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens beschränkt. Anteile am Master-OGAW können bis zu 100% des Netto-Teilfondsvermögens erworben werden. Unbeschadet der vorgenannten Anlagegrenze kann der Teilfonds bis zu 2 Monate vor Laufzeitende des Teilfonds bis zu 100% in flüssige Mittel anlegen. Aufgrund der vorgenannten Anlagegrenzen ist der Teilfonds daher nicht zielfondsfähig. Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) sowie sonstiger Techniken und Instrumente ist nicht erlaubt.	Unter Beachtung der im Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik“ des Verwaltungsreglements und im Kapitel Anlagepolitik enthaltenen Ausführungen gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen: • Zur Erreichung der Anlageziele hat der Teilfonds grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements in alle gemäß dem Verwaltungsreglement zulässigen Vermögenswerte zu investieren. • Der Teilfonds wird maximal 55% seines Netto-Teilfondsvermögens in Aktien investieren. • Der Teilfonds wird mindestens 25% seines Netto-Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen investieren. • Der Teilfonds hat die Möglichkeit bis zu 20% seines Netto-Teilfondsvermögens wie



	Übertragender Teilfonds	Übernehmender Teilfonds
	Informationen über die ökologischen und sozialen Merkmale, die mit dem Teilfonds beworben werden, und deren Umsetzung im Rahmen der Anlagepolitik, sind im Anhang 2b des Verkaufsprospektes enthalten. Der Master-OGAW investiert sein Vermögen in Wertpapiere aller Art, zu denen u.a. Aktien, Renten, Geldmarktinstrumente, Zertifikate, andere strukturierte Produkte (z.B. Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen), Zielfonds, Derivate, flüssige Mittel und Festgelder zählen, wobei die Aktienquote auf maximal 55 % des Netto-Teilfondsvermögens beschränkt ist. Der Master-OGAW investiert fortlaufend mindestens 25% des Netto-Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen. Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen indirekt in Edelmetalle investiert werden. Die Investition in andere Fonds darf 10% des Vermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Der Teilfonds kann Finanzinstrumente, deren Wert von künftigen Preisen anderer Vermögensgegenstände abhängt („Derivate“), zur Absicherung oder Steigerung des Vermögens einsetzen. Der Teilfonds ist ein Artikel-8-Produkt im Sinne der Offenlegungs-VO (EU) 2019/2088 (SFDR). Ausführliche Informationen zu den vorgenannten sowie ggfs. weiteren Anlagemöglichkeiten des Teilfonds können dem aktuell gültigen Verkaufsprospekt entnommen werden.	im Kapitel Anlagepolitik beschrieben indirekt in Edelmetalle zu investieren. • Der Teilfonds ist zielfondsfähig. • Der Teilfonds erfüllt die Standards für Kreditqualität und Bonitätsgrenzen im Versicherungswesen.
Nachhaltigkeits-politik	Die Erfüllung der gruppenweiten Mindestausschlüsse basiert auf Umsatzschwellen. Ausgeschlossen werden Investitionen in Unternehmen, die: - >0% ihres Umsatzes mit kontroversen Waffen, - >10% ihres Umsatzes mit der Produktion und/oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern,	Es werden im Rahmen der Anlagepolitik aller Teilfonds allgemeine Ausschlusskriterien angewendet. Ausgeschlossen werden Investitionen in Unternehmen, die: - >0% ihres Umsatzes mit kontroversen Waffen, - >5% ihres Umsatzes mit der Produktion von Tabakprodukten,



	Übertragender Teilfonds	Übernehmender Teilfonds
	- >5% ihres Umsatzes mit der Produktion von Tabakprodukten, - >30% ihres Umsatzes mit dem Abbau und/oder dem Vertrieb von Kohle erwirtschaften.	- >30% ihres Umsatzes mit dem Abbau und/oder dem Vertrieb von Kohle erwirtschaften.
Risikoprofil	Der Teilfonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.	Der Teilfonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.
Risikomanagement-Verfahren	Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Ansatz verwendet.	Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Ansatz verwendet.
SRI	3	3
Ertragsverwendung	Anteilklasse R: Die Erträge werden ausgeschüttet. Anteilklasse RT: Die Erträge werden thesauriert.	Anteilklasse ET: Die Erträge werden thesauriert.
Cut-off Zeit	14 Uhr	14 Uhr

Die laufenden Kosten, der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Umtausch- oder Rücknahmegebühren des übertragenden und übernehmenden Teilfonds stellen sich wie folgt dar:

	Übertragender Teilfonds	Übernehmender Teilfonds
	Flossbach von Storch II - Equilibrio 2026	Flossbach von Storch - Multi Asset - Balanced
Zuletzt veröffentlichte laufende Kosten	Anteilklasse R: 1,81 % Anteilklasse RT: 1,81 %	Anteilklasse ET: 2,01 %
Ausgabeaufschlag	0 %	bis zu 1 %
Rücknahmeabschlag/ Abschreibungsberichtigungsabschlag	0 %	0 %
Umtauschgebühr	0 %	bis zu 1 %

Aufgrund der Verschmelzung kann es ab dem 26. März 2026 für den übertragenden sowie während eines Zeitraums von 6 Monaten nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung für den übernehmenden Teilfonds zu kurzfristigen



Anlagegrenzverletzungen kommen, die jedoch umgehend im Interesse der Anleger in die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen zurückgeführt werden. Etwaige steuerrechtliche Anlagegrenzen bleiben von dieser Regelung unberührt.

Es wird eine steuerneutrale Verschmelzung angestrebt.

Jedoch kann sich die steuerliche Behandlung des Anlegers im Zuge der Verschmelzung ändern. Es wird daher empfohlen, in Bezug auf steuerliche Auswirkungen Ihren Steuerberater hinzuzuziehen.

Die Verschmelzung wird durch den in Luxemburg ansässigen Wirtschaftsprüfer (réviseur d'entreprises agréé) PricewaterhouseCoopers Assurance, société coopérative, begleitet. Dieser bestätigt das Umtauschverhältnis, die Methode zur Berechnung desselben und die Kriterien zur Bewertung des Vermögens in den übertragenden Teilfonds. Über die Verschmelzung wird ein Bericht des Wirtschaftsprüfers erstellt, welcher den Anlegern auf Verlangen kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

Die Anleger von Anteilen der übertragenden Teilfonds werden am Übertragungstichtag für ihre Anteile eine entsprechende Anzahl von Anteilen des übernehmenden Teilfonds erhalten, welche sich aus dem Verhältnis des Anteilwertes der übertragenden und des übernehmenden Teilfonds ergibt. Eine Veröffentlichung des geprüften Umtauschverhältnisses wird unverzüglich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft vorgenommen. Das Umtauschverhältnis kann auch bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden. Für die Anleger der übertragenden Teilfonds ist der mit der Übertragung der Teilfonds zusammenhängende Umtausch ihrer Anteile nicht mit Kosten verbunden. Die Kosten der Verschmelzung, mit Ausnahme der Kosten für den Wirtschaftsprüfer, werden nicht von den betroffenen Teilfonds getragen.

Nach der Verschmelzung besteht lediglich der übernehmende Teilfonds weiter.

Im Zuge der Verschmelzung wird das Anteilscheingeschäft des übertragenden Teilfonds zwischen dem 26. März 2026, 14:00 Uhr und einschließlich dem 31. März 2026 ausgesetzt.

Anleger, die mit den vorgenannten Änderungen nicht einverstanden sind, können bis zum 26. März 2026 (14:00 Uhr) die Rücknahme ihrer Anteile zum einschlägigen Nettoinventarwert verlangen, ohne dass hierfür seitens des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft Rücknahmegebühren erhoben werden. Es können abweichende Bedingungen gelten, wenn der Handel mit Anteilen über Vertriebsstellen oder andere Intermediäre erfolgt.

Das aktuelle und zum Übertragungstichtag gültige Verkaufsprospekt nebst Verwaltungsreglement, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie eine Kopie der erstellten Berichte sind kostenlos bei der Zahl- und Vertriebsstelle, der Verwahrstelle sowie der Verwaltungsgesellschaft (www.fvsinvest.lu) erhältlich. Den Anlegern des übertragenden Teilfonds wird empfohlen, die Basisinformationsblätter (PRIIP) des aufnehmenden Teilfonds zu beachten.

Sofern Anleger zusätzliche Informationen benötigen, haben sie das Recht, sich an die Verwaltungsgesellschaft zu wenden.

Luxemburg, 25. Februar 2026

Flossbach von Storch Invest S.A.

.....
Zahlstelle in Luxemburg:

BNP PARIBAS, Succursale de Luxembourg, 60, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg